

Gesetzesentwurf

der Staatsregierung zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft

A) Problem

Es gibt im Freistaat Bayern keine verfasste Studierendenschaft - im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern. Während die größte Gruppe an den Universitäten zwar die Studierendendenvertretung besitzt, so kann diese die Interessen der Studierenden nicht adäquat repräsentieren. Diese erhält zwar Mittel, diese werden jedoch unter strengen Richtlinien des Staatsministeriums von der Hochschule genehmigt. Auch bei der internen Organisation der Studierendendenvertretung wird den einzelnen Zusammenschlüssen nicht genug Freiheit gegeben.

B) Lösung

Einführung der Verfassten Studierendenschaft als Teilkörperschaft der Hochschule

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es werden Kosten auf Seiten der Hochschulen und des Staatshaushalts zur Finanzierung der Studierendenschaften entstehen. Jedoch werden bisherige Kosten für die Finanzierung der Studierendendenvertretungen entfallen; diese belaufen sich auf 1 115,9 Tsd. €. Die Mehrbelastung der Hochschulen (unentgeltliche Einziehung von Beiträgen) können in bisherige Strukturen eingearbeitet werden, weshalb diese nach der Meinung der Staatsregierung zu vernachlässigen sind.

22.07.2021

Gesetzesentwurf

zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft (Verfasste Studierendenschaft-Einführungsgesetz – VSEinfühG)

§ 1

Änderung des BayHSchG

Das Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 38 Satz 5 wird das Wort "Studierendenvertretung" durch das Wort "Studierendenschaft" ersetzt.
2. Art. 52 wird wie folgt gefasst:

"Art. 52

Studierendenschaft

- (1) ¹Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule. ³Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen.
- (2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit.
- (3) ¹Die Aufgaben der Studierendenschaft sind:
 1. die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden,
 2. bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden und der Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende mitzuwirken soweit diese nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen wird,
 3. die Förderung der politischen- und Meinungs-Bildung einschließlich des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
 5. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft und der Hochschule,
 6. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 16), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
 7. die Unterstützung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, insbesondere geistigen und musischen, und fachlichen Belange und die Erreichung der Studienziele ihrer Mitglieder,
 8. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie die Förderung der Integration ausländischer Studierender,
 9. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports und
 10. die Mitwirkung bei Verfahren zur Bewertung und Verbesserung der

Qualität der Lehre

11. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierendenschaft.

²Stellungnahmen der Studierendenschaft zu wissenschaftspolitischen Fragestellungen nach Satz 1 Nummer 4 können auch Fragen zur gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie zur Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft behandeln.

(4) Die Studierendenschaft wahrt die verfassungsrechtliche weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) ¹Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats. ²Art. 74 Abs. 1 und 3 und Art. 75 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; die Aufgabe des Staatsministeriums übernimmt das Rektorat. ³Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat. ⁴Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist.“

3. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a angefügt:

“Art. 52a

Organisation

(1) ¹Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung. ²Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. die Errichtung, Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Organe nach Abs. 3,

2. die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Organe und die Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,

3. die Art der Bekanntgabe ihrer Beschlüsse,

4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes.

(2) Die Satzung kann die Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften bestimmen.

(3) ¹Organe der Studierendenschaft sind alle nach der Satzung bestimmten Organe, wobei es mindestens ein direkt zu wählendes Organ, welches auch über die inhaltlichen Stellungnahmen der Studierendenschaft entscheidet, (legislatives Organ) und ausführendes Organ (exekutives Organ) gibt. ²Die Satzung wird durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im legislativen Organ beschlossen. ³Entsprechende Organe für eine Gliederung Fachschaften sind bei Bedarf vorzusehen. ⁴Das exekutive Organ vertritt die Studierendenschaft; entsprechendes gilt für die Fachschaften.

(4) Weitere Satzungen und Änderungen dieser können vom legislativen Organ beschlossen werden.

(5) Die Organe der Studentenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach den Bestimmungen der Satzung gewählt; Artikel 38 gilt entsprechend.

(6) ¹Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft angemessene Beiträge von den Studierenden. ²In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge regelt; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Die Beitragshöhe ist so

festzusetzen, dass sie unter Betrachtung der sozialen Belange der Studierenden und anderer Einnahmen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht. ³Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.”

4. Nach Art. 52a wird folgender Art. 52b angefügt:

“Art. 52b

Haushalt

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts wird eine Grundfinanzierung für Zwecke der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. ²Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für den Freistaat Bayern geltenden Vorschriften, insbesondere die Art. 105 bis 111 BayHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Staatsministerium und des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums im Sinne der Art. 105 bis 111 BayHO übernimmt das Rektorat der Hochschule. ³Die Satzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (Art. 110 BayHO) anstelle eines Haushaltsplans (Art. 106 ByHO) trifft. ⁴Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.
- (2) ¹Das exekutive Organ bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 BayHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ²Dienststelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHO ist die Studierendenschaft. ³Sie oder er ist unmittelbar dem Vorsitzenden des exekutiven Organs unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHO. ⁴Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der oder dem Vorsitzen des exekutiven Organs eine Entscheidung des legislativen Organs herbeizuführen. ⁵Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums abgewichen werden.
- (3) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof. ²Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Abs. 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. Die Entlastung erteilt das Rektorat der Hochschule.
- (4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (5) ¹Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die

Erfüllung anderer als der in Art. 52 Abs. 3 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ¹Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten Art. 78 BayBG und § 48 BeamStG entsprechend.

- (6) ¹Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. ²Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. ³Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats.“

5. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52c angefügt:

“Art. 52c

Landesstudierendenvertretung

- (1) ¹Alle Studierendenschaften der Hochschulen bilden die Landesstudierendenvertretung.
- (2) ¹Mitglieder der Landesstudierendenvertretung sind alle Studierendenschaften. ²Jede Studierendenschaft besitzt eine Stimme.
- (3) ¹Die Landesstudierendenvertretung dient insbesondere der Erörterung allgemeiner Angelegenheiten in Bezug auf die Hochschulen. ²Sie tagt wenigstens einmal in jeder Amtsperiode. ³Die Amtsperiode der Landesstudierendenvertretung beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des nächsten Kalenderjahres. ⁴Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen benötigt; die Geschäftsordnung regelt auch die Finanzierung.
- (4) ¹Zu den Rechten der Landesstudierendenvertretung gehört es,
1. in Bezug auf grundlegende, die Studierenden betreffende Angelegenheiten an den Hochschulen durch das Staatsministerium informiert und angehört zu werden (Informations- und Anhörungsrecht) und
 2. Anregungen und Vorschläge der Studierenden an das Staatsministerium zu richten (Vorschlagsrecht).
- ²Diese Rechte können, ganz oder teilweise, auch ihren Organen verliehen werden.“

§ 2

Änderung des BayEUG

Art. 73 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 6. April 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt: “4. vier von der Landesstudierendenvertretung (Art. 52c BayHSchG) gewählte oder benannte Mitglieder,”.
2. Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden die Ziffern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.